

Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien

im Studiengang Vermittlungswissenschaften
(Praktikumsordnung)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 und § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 25. Mai 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 3 Absatz 6 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Vermittlungswissenschaften der Universität Flensburg sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums drei Praktika abzuleisten.

(2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einem Studierenden (Praktikantin oder Praktikant) und einer Einrichtung gemäß § 9 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums (siehe § 4 -- § 7) und den Anforderungen der Praktikums Einrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, dazu ist ein von der Universität Flensburg zur Verfügung gestelltes Formblatt zu benutzen.

(2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin bzw. der Mentor (siehe § 8) ist weisungsbefugt.

(3) Die Praktikantin/der Praktikant hat über die ihr/ihm anlässlich seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 3 Praktika

Im Rahmen des Studiums sind drei **Praktika** zu absolvieren:

P 1: ein außerschulisches Praktikum in der Regel im 1. Studienjahr

P 2: ein schulisches Praktikum in der Regel im 2. Studienjahr

P 3: ein Vertiefungspraktikum (schulisch oder außerschulisch) im 3. Studienjahr. Für das Masterstudium mit dem Studienziel Lehramt ist die Option Schulpraktikum verpflichtend.

§ 4 Vermittlungspraktikum (P 1)

Das Vermittlungspraktikum P 1 wird semesterbegleitend oder geblockt abgeleistet. Es soll Einblicke in die Arbeits- und Berufswelt ermöglichen, Informationen über Strukturen und Organisation von studienrelevanten Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen beinhalten und erste Erfahrungen in der Umsetzung vermittlungswissenschaftlicher Erkenntnisse ermöglichen. Die Praktikanten sammeln Erfahrungen in gesellschaftlichen Bereichen, in denen die Vermittlung wissenschaftlichen Wissens exemplarisch eingeübt werden kann. Sie lernen mögliche spätere Berufsfelder und Arbeitsplätze kennen.

§ 5 Schulpraktikum (P 2): Assistenzlehrer

Das Schulpraktikum P 2 wird als Assistenzlehrerpraktikum durchgeführt. Das Praktikum ist vermittlungswissenschaftlich fundiert und versteht sich als Teil eines berufsbiographischen Prozesses, in dem Studienwahl und Berufseignung überprüft werden. Es ermöglicht erste Einblicke in das Berufsfeld des Lehrers und in die Bedingungen und Veränderungsprozesse der Institution Schule als gesellschaftlich zentrale Vermittlungsinstanz wissenschaftlich fundierten Wissens. Durch die aktive, ihrem jeweiligen Professionalisierungsgrad entsprechend abgestufte Beteiligung der Praktikantinnen/Praktikanten an der Gestaltung der Praxis sollen Grundlagen einer pädagogisch-diagnostischen Kompetenz und der Befähigung zum Fallverstehen gelegt werden. Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums erfolgt im Rahmen des Studienbereiches Grundlagen der Vermittlung und generelle Kompetenzen.

Das Praktikum wird in der Regel so durchgeführt, dass die Praktikantin/der Praktikant eine Patenklasse einmal wöchentlich während der Vorlesungszeiten über ein Schuljahr begleitet. Es besteht auch die Möglichkeit, dieses Praktikum während der vorlesungsfreien Zeit geblockt zu absolvieren.

§ 6 Vertiefungspraktikum / Schule (P 3)

Dieses Praktikum wird an einer Einrichtung entsprechend § 9 dieser Ordnung abgeleistet.

Im Vordergrund stehen die Analyse und die Reflektion von Schule und Unterricht und das unterrichtliche Handeln. Ziel ist die Anbahnung eines vertiefenden fachdidaktischen Verständnisses von Unterrichtsprozessen. Das Praktikum soll es den Praktikantinnen/Praktikanten ermöglichen, auf der Basis der praktischen Erfahrungen studienleitende Interessen zu entwickeln und umgekehrt über die Überprüfung theoretischer Einsichten innovative Impulse in die Schulen hineinzutragen

Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums erfolgt im Rahmen des Studiums der Fächer.

§ 7 Vertiefungspraktikum / Vermittlung (P 3)

Dieses Praktikum wird an einer Einrichtung entsprechend § 9 dieser Ordnung abgeleistet. Die Zielsetzungen entsprechen denen des Vermittlungspraktikums P 1. Im Rahmen des Praktikums sollen die Praktikantinnen/Praktikanten an

einem angeleiteten Projekt mitarbeiten, in dem sie auch eigenverantwortlich Teilaufgaben übernehmen.

§ 8 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

- (1) In der Praxiseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner als Mentorin/Mentor für die Praktikantin/den Praktikanten zur Verfügung stehen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mentorin/des Mentors gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben, die in der Praxiseinrichtung abzuwickeln sind, sowie ein abschließendes Gespräch.
- (3) Über die Praktika sind schriftliche Berichte anzufertigen.
- (4) Alle Praktika sind mit einem fachlich qualifizierten Mitglied der Hochschule zu vereinbaren. Diese Person nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bestätigt die erfolgreiche Teilnahme .

§ 9 Praxiseinrichtungen

Die Schulpraktika (§ 5, § 6) können in allen staatlichen Grund-, Haupt-, Sonder- Real- und Gesamtschulen sowie Privatschulen des In- und Auslandes absolviert werden.

Für die anderen Praktika (§ 4, § 7) wird die Eignung einer Praxiseinrichtung durch ein hauptamtliches Mitglied der Universität festgestellt.

§ 10 Anrechnung und Anerkennung

Bereits abgeleitete Berufspraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Vermittlungswissenschaften der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Berufspraktischen Studien, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gelten die Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Abmachungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

§ 11 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

- (1) Die Ableistung des Praktikums wird bescheinigt, wenn die erforderlichen Leistungen am Praktikumsort erbracht wurden und ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.
- (2) Der Praktikumsbericht ist innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Praktikums dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen.

(3) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Mentorin/dem Mentor und dem zuständigen Mitglied der Hochschule gem § 8 (4) unterschrieben. Dem Studierenden werden 3 CP für jedes Praktikum angerechnet.

(4) Ein nicht bestandenenes Praktikum kann an einer anderen Einrichtung einmal wiederholt werden. Ein Praktikumsbericht, der den Anforderungen nicht genügt, kann innerhalb von vier Wochen einmal überarbeitet werden.

§ 12 Praktikumsbüro

(1) Für die Organisation und Durchführung der Schulpraktika in Schleswig-Holstein ist das Praktikumsbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören:

- a. Hilfestellung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen
- b. Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumsstellen
- c. Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika
- d. Kontakte zu aktuellen und potentiellen Praktikumsstellen
- e. Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien
- f. Entwicklung von Praktikumsverträgen
- g. Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsanteile

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 HSG wurde durch das Rektorat der Universität Flensburg mit Schreiben vom 07.Juni 2005 erteilt.

Flensburg, den 08. Juni 2005

Der Rektor der Universität Flensburg

Prof. Dr. Heiner Dunckel